

MITWIRKUNGSPOLITIK

Gemäß § 185 Abs 1 Z 1 BörseG 2018 sind Vermögensverwalter verpflichtet, eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in welcher beschrieben wird, wie der Vermögensverwalter die Mitwirkung der Aktionäre in seine Anlagestrategien integriert. Gemäß § 185 Abs 1 Z 2 BörseG 2018 ist jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat die Dienstleistung der Vermögensverwaltung an die VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. (in weiterer Folge kurz „Volksbank Vorarlberg“) ausgelagert.

1) Mitwirkungspolitik:

Aufgrund der Auslagerung der Vermögensverwaltung an die Volksbank Vorarlberg wird auf die Mitwirkungspolitik der Volksbank Vorarlberg verwiesen. Diese ist auf der Homepage der Volksbank Vorarlberg abrufbar unter: www.volksbank-vorarlberg.at/mifid

2) Jährliche öffentliche Bekanntmachung:

Die jährliche öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt ebenfalls auf der Homepage der Volksbank Vorarlberg unter: www.volksbank-vorarlberg.at/mifid

VOLKSBANK WIEN AG

Vermögensverwaltung
Dietrichgasse 25
1030 Wien

Wien, 31.01.2025